Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neuötting

Inkrafttreten: 01. Januar 2025

Die Stadt Neuötting erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Neuötting ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Neuötting und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Neuötting im Sinne von Art. 21 GO mit dem Schwerpunkt Kinder- und Familienbücherei. Sie dient insbesondere der Leseförderung, der Ausbildung und dem Studium, der Information und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung und dem kulturellen Leben der Stadt.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke stellt die Stadtbücherei Neuötting breite Auswahl an Büchern und Zeitschriften sowie DVDs, Hörbücher, Spiele und andere Medien zur Ausleihe bereit. Zusätzlich haben die Benutzer Zugang zu elektronischen Medien über den Verbund LEO-SUED und die Möglichkeit der Fernleihe.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtbücherei Neuötting dient ausschließlich den Zielen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stadtbücherei Neuötting ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Anmeldung, Mitgliedsausweis

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Ausleihe ist eine vorherige Anmeldung. Durch die Anmeldung in der Bücherei wird man nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in die Leserkartei aufgenommen. Dabei ist ein Formblatt mit den persönlichen Daten auszufüllen. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Mitglieder zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung.
 - die ausgeliehenen Medien sorgsam zu behandeln,
 - die entliehenen Medien unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben,
 - Beschädigungen, Verschmutzungen usw. an ausgeliehenen Medien sowie den Verlust derselben zu melden und
 - bei größeren Beschädigungen und Verlust entsprechenden Ersatz zu leisten.
- (2) Mit der Anmeldung erhalten die Mitglieder einen Mitgliedsausweis, der bei der Ausleihe vorzulegen ist. Bei Familien erhält auf Wunsch jedes angemeldete Mitglied einen eigenen Ausweis. Ein Verlust ist bei der Stadtbücherei anzuzeigen. Das eingetragene Mitglied haftet für alle damit ausgeliehenen Medien. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Neuötting.
- (3) Kinder ab einem Alter von 6 Jahren können einen eigenen Ausweis erhalten. Kinderausweise berechtigen nicht zur Ausleihe von Medien für Erwachsene.

§ 4 Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage des Mitgliedsausweises möglich. Es gelten folgende Ausleihzeiten:

Bücher, Hörbücher und Spiele: 4 Wochen
Zeitschriften: 2 Wochen
Tonies (max. 4 Stück): 4 Wochen

Eine einmalige Verlängerung der Ausleihfrist ist telefonisch bzw. mündlich oder per "Findus"-Internet-Opac (www.neuoetting.de; Link: Bücherei) möglich. Vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die ausgeliehenen Medien sorgsam zu behandeln,
- die entliehenen Medien unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben,
- Beschädigungen, Verschmutzungen usw. sowie den Verlust derselben zu melden und
- bei größeren Beschädigungen und Verlust entsprechenden Ersatz zu leisten.
- (2) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an andere Personen weiterverliehen werden. Bei Verstößen kann die Mitgliedschaft von Seiten der Stadtbücherei gekündigt werden.

§ 5 E-Books

Die Mitgliedschaft bei der Stadtbücherei Neuötting ermöglicht den Nutzerinnen und Nutzern die kostenfreie Ausleihe von elektronischen Medien über den Verbund LEO-SUED (www.leo-sued.de). Hierbei sind auch die Mitgliedsnummer sowie das Geburtsdatum anzugeben.

§ 6 Fernleihe

- (1) Mitglieder der Stadtbücherei Neuötting können den Fernleihe-Service der Stadtbücherei nutzen. Damit können Bücher von allen Universitäten in Deutschland ausgeliehen werden.
- (2) Die Fernleihe muss unter Angabe des Verfassers, des Titels und der ISBN-Nummer (alle Angaben schriftlich) in der Stadtbücherei beantragt werden.
- (3) Die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet sich dazu, das Buch/die Bücher fristgerecht bei der Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 7 Öffnungszeiten, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Internetseite der Stadt Neuötting bekannt gegeben.
- (2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtbücherei Neuötting sowie den dort ehrenamtlich Tätigen steht das Hausrecht zu. Einzelheiten zum Aufenthalt in der Stadtbücherei regelt die hierfür gültige Hausordnung (Anlage 1 zu dieser Satzung).
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Nutzerinnen oder Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Mitgliedsausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Die Stadtbücherei Neuötting übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien und Spiele sowie für Schäden, welche durch deren Nutzung entstehen.

§ 9 Datenschutz

Zur Verwaltung der Ausleihvorgänge erhebt und speichert die Stadtbücherei Neuötting die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Gebühren und Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Kosten richtet sich nach der Satzung der Stadt Neuötting über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Neuötting.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neuötting (§ 7 Abs. 2)

Hausordnung:

- 1.) In den Räumen der Bücherei ist auf andere Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bücherei widerspricht, ist nicht gestattet.
- 2.) Im Interesse aller Nutzer sind bauliche Anlagen, Ausstattung und Medien pfleglich zu behandeln.
- 3.) Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blinden– und Behindertenbegleithunden, ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- 4.) Das Essen und Trinken ist in allen Räumen der Bücherei grundsätzlich untersagt. Abweichende Regelungen können von der Büchereileitung getroffen werden.
- 5.) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und zur Anzeige gebracht. Das Personal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- 6.) Die Nutzerinnen und Nutzer haben den im Vollzug dieser Hausordnung getroffenen Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Verhaltensregelungen kann der weitere Aufenthalt in der Bücherei untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 7.) Das Hausrecht übt die anwesende Mitarbeiterin/der anwesende Mitarbeiter der Einrichtung aus